

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 26.01.2021 zur zweiten Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 05.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Glockenspitze in Nümbrecht nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 05.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Glockenspitze in Nümbrecht nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 12 erst **mit Ablauf des 01.02.2021 außer Kraft**. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Personen von der Verlängerung ausgenommen sind, deren infektiöse Periode des SARS-CoV-2-Erregers im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereits beendet ist. Auch im Übrigen gehen Einzelfallentscheidungen dieser Allgemeinverfügung vor.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 05.01.2021 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten des Hauses Glockenspitze, Höhenstraße 47 in 51588 Nümbrecht abgesondert, da dort 3 Personen aus dem Beschäftigtenkreis positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Testergebnisse der Bewohnerinnen und Bewohner standen noch aus. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 20.01.2021 befristet.

Weitere Testungen, insbesondere am 17. und 18.01.2021, ergaben, dass sich sieben Personen aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner sowie fünf Personen aus dem Beschäftigtenkreis nachweislich neu mit dem Coronavirus infiziert hatten, wodurch sich die Gesamtanzahl für beide Personengruppen auf 15 erhöhte. Aus diesem Grund wurden die Schutzmaßnahmen mit Allgemeinverfügung vom 20.01.2021 bis zum Ablauf des 27.01.2021 verlängert. Zudem wurde klargestellt, dass die Personen, welche die Infektion mit dem Coronavirus bereits vollständig durchlaufen haben und nicht mehr ansteckend sind, von der Absonderungsverpflichtung nicht erfasst werden.

Zwischenzeitlich ist eine weitere Person positiv getestet worden und weitere Testergebnisse stehen noch aus. Aus diesem Grund wird die ursprüngliche Allgemeinverfügung bis einschließlich zum 01.02.2021 verlängert.

Ferner wird klargestellt, dass die Personen, welche die Infektion mit dem Coronavirus bereits vollständig durchlaufen haben und nicht mehr ansteckend sind, von der Absonderungsverpflichtung nicht erfasst werden und auch im Übrigen Einzelfallregelungen der Allgemeinverfügung vorgehen.

**Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 26.01.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent